



Anhang A1 **Brenn- und Treibstoffe aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen**

(gemäss Art. 3 Abs. 5 Buchstabe a der Verordnung über das Inverkehrbringen von erneuerbaren oder emissionsarmen Brenn- und Treibstoffen (IBTV))

Wichtige Hinweise für das Ausfüllen des Formulars

- Dieses Formular ist auszufüllen, wenn ein Brenn- oder Treibstoff vollständig aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen gewonnen wurde.
- Bei Platzmangel können Sie die Tabellen mit zusätzlichen Zeilen ergänzen oder die entsprechenden Informationen auf einem separaten Blatt anbringen.

1. Rohstoffe für die Brenn- oder Treibstoffherstellung

Welche Rohstoffe werden für die Brenn- oder Treibstoffherstellung eingesetzt? Bitte beantworten Sie die drei nachstehenden Fragen.

Bei Verweis auf weitere Ziffern folgen Sie den Anweisungen. Anschliessend fahren Sie mit der Ziffer 2 fort:

1. Erfüllen sämtliche eingesetzten Rohstoffe die Bedingungen der Positivliste BAZG eTS¹ , welche durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) publiziert wird?	ja → Ziffer 1.1 ausfüllen	nein
2. Werden Rohstoffe eingesetzt, die keinen ökonomischen Wert haben bzw. wertlos ² sind und nicht bereits über die Positivliste des BAZG abgedeckt sind?	ja → Ziffer 1.2 ausfüllen	nein
3. Werden Rohstoffe eingesetzt, die einen ökonomischen Wert haben und nicht über die Positivliste des BAZG abgedeckt sind?	ja → Ziffer 1.3 ausfüllen (inkl. Beilagen)	nein

¹ Die aktuelle Positivliste des BAZG ist auf der Internetseite des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit BAZG verfügbar: www.minoest.admin.ch > Erneuerbare Treibstoffe.

² Darunter fallen Stoffe, die dem Herstellungsbetrieb unentgeltlich abgegeben werden oder, für welche der Abgeber eine Entsorgungsgebühr bezahlen muss. Transportkosten bleiben unberücksichtigt.
Fallen in einer Firma (auch Landwirtschaftsbetriebe) Abfälle oder Rückstände an und werden diese von der Firma selbst zu Brenn- oder Treibstoff verarbeitet, so muss glaubhaft nachgewiesen werden (z.B. mit Bestätigungen, Gutachten, Analysen, Dokumentationen, Fotos usw.), dass die Stoffe wertlos sind oder dass bei deren Abgabe eine Entsorgungsgebühr bezahlt werden müsste.





1.1 Stoffe der Positivliste des BAZG unter Einhaltung entsprechender Bedingungen

Die nachstehenden Angaben müssen nur bei flüssigen biogenen Brenn- oder Treibstoffen ausgefüllt werden:

Ausgangsmaterial/Rohstoff	Herkunft/Entstehung/Bezeichnung, Abfälle + Produktionsrückstände aus:	Bemerkungen

1.2 Stoffe ohne ökonomischen Wert (wertlose Stoffe):

Sämtliche Rohstoffe, die nicht bereits über die Positivliste des BAZG abgedeckt sind und die keinen ökonomischen Wert aufweisen bzw. wertlos sind, müssen nachstehend aufgelistet werden.

Ausgangsmaterial/Rohstoff	Herkunft/Entstehung/Bezeichnung, Abfälle + Rückstände aus:	Bemerkungen





1.3 Stoffe mit einem ökonomischen Wert, welche der Positivliste der OZD nicht entsprechen

Alle Stoffe, die **nicht** der Positivliste des BAZG entsprechen und **einen** ökonomischen Wert haben, müssen nachfolgend je Produktionsbetrieb (Betrieb, bei welchem die Stoffe als Abfälle oder Produktionsrückstände anfallen) einzeln aufgeführt werden.

Geben Sie dazu die vollständige Adresse des Produktionsbetriebes an.

Bei Platzmangel können die Informationen nach dem untenstehenden Schema (inkl. fortlaufender Nummerierung) auf einem separaten Blatt aufgelistet werden.

Nr.	Ausgangsmaterial/ Rohstoff	Herkunft/Entstehung/Bezeichnung, Abfälle + Rückstände aus:	Produktionsbetrieb: Firma/Adresse
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Füllen Sie je ausgefüllter Zeile ein separates Dokument "Beilage zum Anhang A1" (verfügbar unter: <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaft-konsum/ressourcenschonung-und-kreislaufwirtschaft/biogene-treibstoffe.html>) aus.

Beziehen Sie sich bei der Nummerierung der Beilagen auf die obenstehende Tabelle.

2. Stand der Technik

Werden bei der Herstellung andere Treibhausgase oder Umweltschadstoffe freigesetzt?

Nein

Ja → Welche?





Wird bei der Herstellung des Treibstoffes Methan freigesetzt?

Nein

Ja → Wie hoch ist der Methanverlust? Anteil %

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die Erläuterungen zum Formular zur Kenntnis genommen und das Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt zu haben.

Ich bin darum besorgt, alle am Warenfluss und am Handel beteiligten Personen über die Anforderungen in Kenntnis zu setzen.

Ich verpflichte mich, jede Änderung, die zur Folge haben kann, dass die Anforderungen für die Inverkehrbringung nicht mehr erfüllt werden dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) mitzuteilen.

Ich nehme ausserdem zur Kenntnis, dass

- die Verletzung der Auskunftspflicht bzw. die vorsätzliche Nennung von unrichtigen Angaben eine Übertretung im Rahmen der Auskunftspflicht nach Artikel 46 des USG darstellt und mit einer Busse geahndet wird.
- ein Vergehen nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe t des USG begeht, wer vorsätzlich erneuerbare Brenn- oder Treibstoffe in Verkehr bringt, die die ökologischen Anforderungen nach Artikel 35d Absatz 1 oder 4 des USG nicht erfüllen oder falsche oder unvollständige Angaben dazu macht und
- ein Vergehen nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe u des USG begeht, wer gegen das Verbot nach Artikel 35d Absatz 2 des USG verstösst.

Ort	Datum	Rechtsgültige Unterschrift

Beilagen:

Beilage(n) zu Form. Anhang A1 IBTV inkl. beizubringende Dokumente





Erläuterungen zum Formular Anhang A1 IBTV

1. Gesetzliche Grundlagen

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen können den Erläuterungen zum Hauptformular IBTV entnommen werden.

An dieser Stelle soll jedoch erläutert werden, dass gemäss Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe a IBTV die Anforderungen nach Artikel 3 Absätze 1-3 IBTV in jedem Fall als erfüllt gelten, wenn die erneuerbaren Brenn- oder Treibstoffe nach dem Stand der Technik aus biogenen Abfällen oder Produktionsrückständen hergestellt werden.

2. Grundsatz

Bei der Beurteilung, ob ein biogener Treibstoff aus einem biogenen Abfall oder Produktionsrückstand (gemäss Absatz 5 Buchstabe a IBTV) hergestellt wurde, gilt folgender Grundsatz:

Unter Abfällen und Produktionsrückständen im Sinne der IBTV werden folgende Stoffe pflanzlicher und tierischer Herkunft verstanden:

- 1. Stoffe, die auf der Positivliste des BAZG aufgeführt sind unter Einhaltung der entsprechenden Bedingungen;**
- 2. Stoffe ohne ökonomischen Wert;**
- 3. Stoffe mit einem im Verhältnis zum Gesamterlös kleinen Wert und welche in der Regel nicht als Nahrungs- oder Futtermittel eingesetzt werden.**

Für flüssige erneuerbare Brenn- und Treibstoffe müssen die eingesetzten Rohstoffe immer angegeben werden, selbst dann, wenn sie der Positivliste des BAZG entsprechen (Ziffer 1.1).

Stoffe, welche nicht auf der Positivliste des BAZG aufgeführt sind und die entsprechenden Bedingungen nicht erfüllen, müssen in den Ziffern 1.2 und/oder 1.3 einzeln aufgeführt werden. Für die Beurteilung, ob es sich bei einem Stoff mit ökonomischem Wert (Ziffer 1.2) um einen Abfall oder Produktionsrückstand gemäss IBTV handelt, sind dem Gesuch zusätzliche Unterlagen (siehe entsprechende Rubriken) beizulegen. Die eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt und unterliegen dem Amtsgeheimnis.

Beim Stand der Technik werden die direkten Emissionen in Luft, Wasser und Boden des Prozesses betrachtet (z.B. Restmethan, das bei der Aufbereitung von Biogas anfällt oder Emissionen flüchtiger Stoffe bei der Biodieselherstellung). Diese müssen der aktuellen technischen Entwicklung entsprechen.

3. Meldepflicht des Gesuchstellers bei Änderungen in Bezug auf die Angaben

Gesuchstellende müssen Änderungen betreffend die eingesetzte Biomasse oder die anderen erneuerbaren Energieträger und den Herstellungsprozess, die zur Folge haben können, dass die ökologischen Anforderungen nicht mehr erfüllt werden sowie Änderungen betreffend den Warenfluss oder die am Handel beteiligten Personen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) unverzüglich mitteilen (Art. 5 IBTV). Das BAFU prüft dann, ob gegebenenfalls ein neues Gesuch eingereicht werden muss.

4. Übertretungen und Vergehen.

Die vorsätzliche Verletzung der Auskunftspflicht bzw. die vorsätzliche Nennung von unrichtigen Angaben im Rahmen des Gesuchs stellen eine Übertretung im Rahmen der Auskunftspflicht nach Artikel 46 des USG dar und werden mit einer Busse bestraft (Artikel 61 Absatz 1 Buchstaben o des USG) Wer vorsätzlich erneuerbare Brenn- oder Treibstoffe in Verkehr bringt, die die ökologischen Anforderungen nach Artikel 35d Absatz 1 oder 4 nicht erfüllen, oder falsche oder unvollständige Angaben dazu macht und wer gegen das Verbot nach Artikel 35d Absatz 2 verstösst begeht ein Vergehen nach Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe t bzw. u und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

